

VISCHER

Die Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS.



Dokument	BISchK 2020 S. 227
Urteilsdatum	29.11.2018
Gericht	Basel-Stadt, Zivilgericht
Publikation	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
Rechtsgebiete	Schuldbetreibung- und Konkursrecht
Seiten	227-228

BISchK 2020 S. 227

Kantonale Rechtsprechung
Jurisprudence cantonale
Giurisprudenza cantonale

28.) Art. 278 und 281 SchKG. - Werden arrestierte Gegenstände gepfändet, so nimmt der Arrestgläubiger von Gesetzes wegen provisorisch an der Pfändung teil. Dies entbindet ihn nicht von der Pflicht, das Fortsetzungsbegehren fristgerecht zu stellen, ansonsten der Arrest dahinfällt.

Art. 278 et 281 LP. - Lorsque des objets séquestrés font également l'objet d'une saisie, le créancier séquestrant participe de par la loi à la saisie. Cela ne le libère pas pour autant de l'obligation de déposer dans les délais une réquisition de continuer la poursuite en validation, à défaut de quoi le séquestre tombe.

Art. 278 e 281 LEE. - Qualora dopo il decreto di sequestro gli oggetti sequestrati vengano pignorati da terzi, il creditore sequestrante partecipa di diritto al pignoramento. Ciò non lo libera però dal suo dovere di richiedere tempestivamente la convalida del sequestro, in difetto di che vi e la revoca del sequestro.

BISchK 2020 S. 227, 228

Aus den Erwägungen:

1. Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der letztere von Rechten wegen provisorisch an der Pfändung teil (Art. 281 Abs. 1 SchKG).

Die provisorische Anschlusspfändung fällt dahin, wenn der Arrestgläubiger seinen Anspruch gegen den Schuldner auf dem Betreibungswege nicht bis zum eigenen Fortsetzungsbegehren fristgerecht verfolgt (*Hans Reiser*, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs 1, 2. A. 2010, Nr. 3 zu Art. 281 SchKG).

2.(...)

Da die erhobene Aberkennungsklage mit einem Vergleich endete und vorgängig offensichtlich Rechtsöffnung erteilt worden war, hätte die Beschwerdeführerin - wie das Betreibungsamt zu Recht vorbringt - als Nächstes beim Betreibungsamt Basel-Stadt ein Fortsetzungsbegehren einreichen müssen. Da sie dies aber zumindest bis am 9. November 2017 unterlassen hat, ist ihr Arrest und damit ihr provisorischer Anschluss dahingefallen.

Irrelevant ist vor diesem Hintergrund, dass der Schuldner - wie die Beschwerdeführerin weiter geltend macht - mit eigenhändiger Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung die Schuld im dort bezifferten Umfang bedingungslos anerkannt haben soll, weshalb die Beschwerdeführerin davon ausgeht, dass sie aufgrund der gerichtlich genehmigten Schuldanerkennung in einem erneuten Verfahren um definitive Rechtsöffnung obsiegen würde. Ebenso wenig ist von Bedeutung, dass sie während des gesamten Arrestverfahrens in regelmässigem Kontakt mit dem Betreibungsamt X. in Interlaken gestanden haben soll und ihr zugesichert worden sein soll, dass man sich dafür einsetzen werde, dass ihre Forderungen befriedigt werden könnten, auch wenn weitere Amtsstellen involviert seien, und dass sie von den weiteren Pfändungen zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis gehabt haben soll. Ins Leere stösst schliesslich ihr Einwand, sowohl die Forderungen in den beiden Pfändungsgruppen als auch diejenigen der Arrestgläubiger liessen sich problemlos aus den gepfändeten Vermögenswerten befriedigen. Diese Einwände vermögen nichts daran zu



ändern, dass die Beschwerdeführerin innert Frist ein Fortsetzungsbegehren hätte stellen müssen, was sie nicht getan hat.

BASEL-STADT, Zivilgericht, 29. November 2018.